

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Namensklärung vor der Trauung

¹Die Brautleute können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 ZGB).

²Behalten die Brautleute ihren Namen, so erklären sie, welchen ihrer Ledignamen sie für ihre Kinder bestimmen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien (Art. 160 Abs. 3 ZGB).

³Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Bei Trauung im Ausland kann die Erklärung jeder Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden.

⁴Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Namensklärung unabhängig vom Vorbereitungsverfahren abgegeben wird.

Art. 12a Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

¹Die Partnerinnen oder Partner können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen (Art. 12a PartG).

²Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, welches das Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft durchführt oder die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Wird die Partnerschaft im Ausland eingetragen, so kann

¹ SR 211.112.2

die Erklärung jeder Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt des Heimortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden.

³ Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Namensklärung unabhängig vom Vorverfahren abgegeben wird.

Art. 13 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

¹ Wer seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (Art. 30a oder 119 ZGB).

² Für die Entgegennahme der Erklärung sind in der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland jede Vertretung der Schweiz zuständig.

³ Die Unterschrift wird beglaubigt.

Art. 13a Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

¹ Wer den Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach der Auflösung der Partnerschaft jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen (30a PartG).

² Für die Entgegennahme der Erklärung sind in der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland jede Vertretung der Schweiz zuständig.

³ Die Unterschrift wird beglaubigt.

Art. 14 Abs. 3

³ Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung nach Artikel 12, 12a, 13, 13a, 37 Absatz 2 oder 3, 37a Absatz 2 oder 3 oder Artikel 99c abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

Art. 18 Unterschrift

¹ Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:

- a. Zustimmung zur Anerkennung (Art. 11 Abs. 4);
- b. Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 5 und 6);
- c. Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 Abs. 3);

- d. Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 2);
- e. Namensklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2);
- f. Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2);
- g. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Art. 16a);
- h. Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17);
- i. Erklärung über den Namen des Kindes (37 Abs. 4 und 37a Abs. 5);
- j. Zustimmung des Kindes zur Namensänderung (Art. 37b Abs. 2);
- k. Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1);
- l. Bestätigung über die Durchführung der Trauung (Art. 71 Abs. 4);
- m. Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1);
- n. Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs. 2);
- o. Erklärungen über die Namensführung (Art. 99c).

² Ist eine unterschriftsbereite Person ausserstande zu unterschreiben, so wird dies von der nach Artikel 4 oder 5 zuständigen Amtsperson mit einer Begründung schriftlich festgehalten.

Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Trauungen und Erklärungen

¹ Die Trauung und die Erklärungen über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, über die Anerkennung eines Kindes sowie über die Namensführung werden vom Zivilstandsamt beurkundet, das die Amtshandlung durchgeführt hat.

² Ist die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes oder über die Namensführung von einer Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die Beurkundung sinngemäss nach Artikel 23.

Art. 24 Abs. 2

² Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:

- a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat; oder
- b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.

Art. 37 Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern

¹ Der Name des Kindes miteinander verheirateter Eltern bestimmt sich nach Artikel 270 ZGB.

² Tragen die Eltern verschiedene Namen und haben sie bei der Eheschliessung nicht erklärt, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen, so erklären sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

³ Haben die Eltern bei der Eheschliessung erklärt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so können sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 ZGB).

⁴ Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden. Im Ausland kann sie der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

⁵ Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.

Art. 37a Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

¹ Der Name des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern bestimmt sich nach Artikel 270a ZGB.

² Überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern, so können diese mit der Geburtsmeldung des ersten gemeinsamen Kindes oder innerhalb eines Jahres seit der Übertragung der elterlichen Sorge gemeinsam schriftlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 ZGB).

³ Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a Abs. 3 ZGB).

⁴ Die Erklärung nach Absatz 2 oder 3 gilt für alle gemeinsamen Kinder.

⁵ Die Erklärung kann in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten abgegeben werden. Im Ausland kann sie jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

⁶ Die Unterschriften werden beglaubigt.

Art. 37b Zustimmung des Kindes

¹ Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).

² Das Kind muss die Zustimmung persönlich abgeben. Es kann die Zustimmung in der Schweiz jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten abgeben. Im Ausland kann es die Zustimmung jeder Vertretung der Schweiz abgeben.

*Art. 37c**Bisheriger Art. 37**Art. 41 Bst. c und d*

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

- c. Namensänderung (Art. 30 ZGB);
- d. Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung (Art. 271 Abs. 2 ZGB);

Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011 des Zivilgesetzbuches

¹ Die Erklärungen nach den Artikeln 8a und 13d SchlT ZGB oder nach Artikel 37a PartG können jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten und im Ausland jeder Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

² Die Unterschriften werden beglaubigt.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-
Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Oktober 1999² über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

² SR 172.042.110

Anhang 1
(Art. 4 Bst. a)*Ziff. II Ziff. 4.1, 4.2, 4.4–4.8 und 7***II. Entgegennahme von Erklärungen**

- 4.1 Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 Abs. 3 ZStV), wenn sie unabhängig vom Ehevorbereitungsverfahren abgegeben wird:
- wenn beide Erklärungen gemeinsam abgegeben werden 75
 - wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person 60
- 4.2 Namensklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2 ZStV) 75
- 4.4 Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 2 ZStV), wenn sie unabhängig vom Vorverfahren abgegeben wird:
- wenn beide Erklärungen gemeinsam abgegeben werden 75
 - wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person 60
- 4.5 Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2 ZStV) 75
- 4.6 Erklärung über den Namen des Kindes, sofern sie nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt (Art. 37 Abs. 4, 37a Abs. 5 ZStV) 75
- 4.7 Erklärungen nach Art. 99c ZStV:
- wenn eine Erklärung nach Art. 8a SchlT ZGB abgegeben wird 75
 - wenn die Erklärungen nach Art. 13d SchlT ZGB oder Art. 37a PartG gemeinsam abgegeben werden 75
 - wenn die Erklärung nach Art. 13d SchlT ZGB oder Art. 37a des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004³ (PartG) einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person 60

³ SR 211.231

-
- | | | |
|-----|--|----|
| 4.8 | Zustimmung des Kindes (Art. 37b Abs. 2 ZStV), wenn sie nicht gleichzeitig mit der Erklärung eines oder beider Elternteile erfolgt | 30 |
| 7. | Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 PartG) bei einem mitwirkenden Zivilstandsamt (Art. 75h Abs. 1 ZStV) | 75 |

Ziff. III Ziff. 9.1 Einleitungssatz und 9.2 Einleitungssatz

III. Ehe und eingetragene Partnerschaft

- 9.1 Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 65 Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärungen über die Namensführung (Art. 12 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 67 Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:
- 9.2 Prüfung des Gesuches um Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75d Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärungen über die Namensführung (Art. 12a Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 75f Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:

Anhang 3
(Art. 4 Bst. c)

Ziff. II Ziff. 3.1, 3.2, 3.4–3.8

II. Entgegennahme von Erklärungen

- | | | |
|-----|--|----|
| 3.1 | Namenserklärung vor der Trauung, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) entgegengenommen wird: | |
| | – wenn die Erklärungen gemeinsam abgegeben werden | 75 |
| | – wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person | 60 |
| 3.2 | Namenserklärung nach Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2 ZStV) | 75 |
| 3.4 | Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens (Art. 75b Abs. 2 ZStV) oder von der Erklärung nach Art. 75d Abs. 1 ZStV entgegengenommen wird: | |
| | – wenn die Erklärungen gemeinsam abgegeben werden | 75 |
| | – wenn die Erklärung einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person | 60 |
| 3.5 | Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 2 ZStV) | 75 |
| 3.6 | Erklärung über den Namen des Kindes, sofern sie nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt (Art. 37 Abs. 4, 37a Abs. 5 ZStV) | 75 |
| 3.7 | Erklärungen nach Art. 99c ZStV: | |
| | – wenn eine Erklärung nach Art. 8a SchlT ZGB abgegeben wird | 75 |
| | – wenn die Erklärungen nach Art. 13d SchlT ZGB oder Art. 37a PartG gemeinsam abgegeben werden | 75 |
| | – wenn die Erklärung nach Art. 13d SchlT ZGB oder Art. 37a PartG ⁴ einzeln abgegeben wird, pro erklärende Person | 60 |

⁴ SR 211.231

- 3.8 Zustimmung des Kindes (Art. 37b Abs. 2 ZStV), wenn sie nicht gleichzeitig mit der Erklärung eines oder beider Elternteile erfolgt 30

Ziff. III Ziff. 5.1 und 5.2

III. Vorbereitung der Eheschliessung und Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft

- 5.1 Entgegennahme des von den Brautleuten einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Namensklärung vor der Trauung (Art. 12 Abs. 3 ZStV) oder der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV) 150
- 5.2 Entgegennahme des von den Partnerinnen oder Partnern einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75h Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12a Abs. 2 ZStV) oder der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV) 150